

Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ RECHT

HOAI 2021

Die neue HOAI gilt seit Jahresanfang. Sie dient nun als Orientierungsrahmen für die Ermittlung von Honoraren für Ingenieure und Architekten. Was muss dabei konkret beachtet werden? Ein Gastbeitrag von RA Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt, caspers mock Anwälte.

Zum 1. Januar 2021 ist die neue HOAI in Kraft, die diesmal im Gegensatz zu den verschiedenen HOAI-Novellierungen der Vergangenheit wirklich als neu bezeichnet werden kann. Ausgangspunkt für die Neufassung war das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 4. Juli 2019. Der EuGH hat entgegen der Auffassung der Bundesregierung erklärt, dass die Festsetzung von Mindest- und Höchstpreisen (Honoraren) davon abhängig gemacht werden müsse, ob diese Preise erforderlich oder angemessen seien, um nicht Dienstleistungserbringer für Architekten- und Ingenieurleistungen grenzüberschreitend zu diskriminieren. Die Europarechtswidrigkeit sah der EuGH schlicht darin, dass es im Gegensatz zu anderen Berufen höherer Art in der Bundesrepublik nicht notwendig wäre, eine besondere Eignung nachzuweisen, um Planungsleistungen über die HOAI abzurechnen und damit das Privileg einer festen Gebührenordnung mit Mindest- und Höchstsätzen, wie sie andere freie Berufe hätten, gerechtfertigt wäre. Da die HOAI allein Preise

über die in ihr definierten Leistungen festlege und nicht an die berufliche Qualifikation des Leistungserbringers binde, stelle dies einen unzulässigen Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit dar. Damit rächte sich die Politik der Bundesregierung, zwar von hohen Planungs- und Verbraucherschutz-niveaus bei der Rechtfertigung der alten HOAI zu sprechen, andererseits aber keine Qualitätsanforderungen an denjenigen Personenkreis zu stellen, der Planungs- und Überwachungsleistungen nach HOAI abrechnen konnte. Die hierzu jeweils auf Landesebene unternommenen Ansätze, wie zum Beispiel Bauvorlageberechtigung, Standsicherheitsnachweisberechtigung etc. reichten nicht aus, die ansonsten freien Planungsleistungen zwingenden Preisregelungen zu unterwerfen.

Konsequenterweise musste die Bundesregierung mit einer Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG) und der HOAI reagieren, um die HOAI europarechtskonform zu gestalten. So sind nun ab 1. Januar 2021 die HOAI-Honorare nicht mehr verbindlich. Mindest- oder Höchstsätze als zwingende Vergütungen, also eine Art gesetzlichen Honorar-korridor, gibt es nicht mehr. Allerdings war es auch für die neue HOAI Ziel der Bundesregierung, die für



© caspers-mock

RA Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt

die Kalkulation der Honorare in der HOAI enthaltenen Honorarparameter beizubehalten, da diese Sicherheit im Leistungsbereich der HOAI gewährleisten würden. Dies hat zur Konsequenz, dass in Zukunft der Leistungsbereich der HOAI noch mehr in den Fokus der Ingenieur- und Architektenverträge rücken wird.

INHALT

- Neuerungen HOAI 2021
- Sitzung Vertreterversammlung
- Aktuelles JVEG | Änderungen in Kraft
- Vier neue Sachverständigenbestellungen
- Neue Mitglieder
- Seminare im März



Es ist deshalb besonders darauf zu achten, dass die Honorierung zukünftig genau kalkuliert werden muss, um die Angemessenheit der Honorare für die Berufe der Planer sicherzustellen.

Bedauerlicherweise fehlt sowohl im novellierten ArchLG als auch in der neuen HOAI ein Hinweis, dass immer die Angemessenheit des Honorars sicherzustellen sei. Solche Hinweise sind zwar in der Begründung zu den vorbenannten Gesetzen aufgenommen worden, diese sind aber nun einmal nicht zwingendes Recht.



© artefact | Adobe Stock

Die Neuerungen der HOAI lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1.

Wie bei allen HOAI-Veränderungen ist ein fester Zeitpunkt definiert worden, ab wann die neue HOAI für alle Architekten- und Ingenieurverträge gilt, nämlich für Verträge, die ab dem 1. Januar 2021 geschlossen werden. Die bis dahin geschlossenen Verträge sind noch nach altem Recht zu beurteilen. Hierbei ist wieder zu unterscheiden zwischen denjenigen Verträgen, die vor der Entscheidung des EuGH abgeschlossen worden sind und für die eventuell das Mindest- und Höchstsatzgebot noch gilt, und denjenigen Verträgen, die nach der Entscheidung des EuGH bis zum 31. Dezember 2020 geschlossen worden sind, für die das Mindest- und Höchstsatzgebot nicht gilt.

2.

Wie nicht anders zu erwarten, gibt es keine verbindlichen Mindest- oder Höchstsätze mehr. Allerdings sieht das ArchLG in § 1 jetzt vor, dass für diejenigen Fälle, in denen kein Honorar vereinbart worden ist, die HOAI eine Auffangregelung vorzuweisen hat,

wonach die in den unveränderten Honorartafeln der HOAI angegebenen Honorarsätze für Grundleistungen als vereinbart gelten. Dieses Honorar, das alte Mindestsatzhonorar, wird nun nicht mehr als Mindesthonorar, sondern als Grundhonorar definiert. Das ArchLG sieht in § 1 weiter vor, dass ein Planerhonorar grundsätzlich frei vereinbart werden kann und damit als Pauschale, auf Stundenbasis oder nach der nach wie vor geltenden HOAI-Systematik. Weiter vereinbart werden können Zu- und Abschläge. Dies ist insofern fast schon keine Besonderheit, als die Rechtsprechung dies alles sowieso schon zuließ, allerdings nur im Honorarkorridor zwischen Mindest- und Höchstleistungen. Gesetzlich weiter geregelt ist in § 1, dass die HOAI Grundleistungen vorzusehen hat, die regelmäßig im Rahmen von Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen erbracht werden müssen, um das vereinbarte Planungsziel zu verfolgen.

3.

Diese Änderungen ziehen auch Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch nach sich, nämlich in § 650 q Abs. 2 BGB, wonach die HOAI für Honorare nicht mehr zwingendes Recht ist bei der Vergütungsanpassung über Leistungsänderungen. Deshalb waren auch die allgemeinen Regelungen im Werkvertragsrecht zu § 650 b BGB, wonach für geänderte Leistungen ein HOAI-Honorar zu ermitteln wäre, zu ändern. Gleiches gilt für § 650 c BGB, wonach bei Leistungsänderungen eine geänderte Vergütung zwischen den Parteien versucht werden soll.

Sieht man sich nun die Änderungen in der HOAI selbst an, so steht die gesamte HOAI unter der Prämisse, dass die in ihr erfassten Leistungen zum Zwecke der Honorarberechnung zu Grunde gelegt werden können. § 1 HOAI erklärt jetzt zwar unbeschränkt, dass die in ihr erfassten Leistungen oder Besondere Leistungen, den HOAI-Regelungen zur Berechnung des Honorars folgen, diese Folge ist aber nicht zwingend, sondern steht allein im Ermessen und in der Verhandlung der jeweilig Vertragsschließenden.

4.

Wiederum konsequent wird nun in § 2 a HOAI festgelegt, dass die Honorartafeln Orientierungswerte ausweisen, die sich an der Art und dem Umfang der jeweilig beauftragten Leistungen ausrichten.

Die Honorartafeln, die bisher Mindest- und Höchstsätze enthielten, enthalten nun lediglich noch Honorarspannen ausgehend von einem Basishonorarsatz bis zu einem oberen Honorarsatz, gliedert in Honorarzonen und den zu Grunde liegenden Ansätzen für Flächen, anrechenbare Kosten oder Verrechnungseinheiten.

Basishonorarsatz ist der jeweilige untere in den Honorartafeln enthaltene Honorarsatz, mithin der alte Mindestsatz, der aber nun nicht mehr verbindlich ist. Insofern spricht die HOAI auch grundsätzlich nicht mehr von Mindest- oder Höchstsätzen.

5.

Die Neufassung des § 3 der HOAI definiert Grundleistungen und Besondere Leistungen. Hierbei sind die Grundleistungen die Leistungen, die regelmäßig zur Erfüllung eines Planungsziels notwendigerweise erbracht werden müssen. Wie in der Vergangenheit können neben die Grundleistungen auch beliebige Besondere Leistungen treten. Für deren Vergütung sieht die HOAI keine Vorgaben vor.

6.

Die Definition einzelner Honorarzonen und deren Planungsanforderungen nach Schwierigkeitsgraden entfällt in der HOAI selbst. Stattdessen treten die Bewertungsmerkmale, die unter Berücksichtigung der Regelbeispiele in den Objektlisten die Honorarzonen definieren sollen über die Anlage 1 der HOAI.

7.

Herzstück der HOAI 2021 ist der § 7 geworden. Mit dem Wegfall des Mindest- und Höchstsatzgebotes sollen



nun regelmäßig Vereinbarungen über die Höhe des Honorars in Textform getroffen werden.

In Zukunft geht deshalb die HOAI davon aus, dass die Vertragsschließenden nachvollziehbare textliche Festlegungen produzieren, über den der Vertragsinhalt des Planungsvertrages definiert werden kann.

Anders als bisher in § 7 Abs. 1 HOAI a.F. braucht eine Honorarvereinbarung nicht mehr schriftlich, noch bei Auftragserteilung, getroffen zu werden. Es reicht in Zukunft Textform nach § 126 b BGB. Damit ist die Möglichkeit geschaffen worden, Honorarvereinbarungen durch Texte, aber auch durch E-Mail, per Fax oder über Angebot und Annahme auf unterschiedlichen Vertragsurkunden wirksam herbeizuführen. Diese Honorarvereinbarung muss auch nicht mehr bei Auftragserteilung geschlossen werden, sondern kann auch dann geschlossen werden, wenn der Planer mit seinen Leistungen bereits begonnen hat. Damit besteht zumindest theoretisch die Möglichkeit, dass ein Ingenieur, der ja bisher eine schriftliche Honorarvereinbarung benötigte, soweit er ein höheres als das Mindestsatzhonorar haben wollte, zukünftig Vergütungsvereinbarungen treffen kann bis zur Vollendung seiner Ingenieurleistung. Mit dieser Idee werden gleichzeitig die Fälle der Planungsänderungen bei laufendem Vertrag für Auftragserteilungen, Wiederholungsleistungen etc. erfasst. Die Idee ist, dass die Parteien sich in einem bestehenden Vertragsverhältnis über die Honorarhöhe, soweit noch keine Einigung vorliegt, noch einigen sollen.

Allein wenn eine Einigung zum Honorar in Textform nicht glückt, es also an einer Honorarvereinbarung vollständig fehlt trotz Leistungserbringung, soll das Basishonorar als vereinbart gelten. Das Basishonorar stellt dann ein gesetzlich fingiertes Honorar dar, was aber allein die jeweiligen erbrachten Grundleistungen

erfasst und nicht die Leistungen, die zu diesen Grundleistungen zusätzlich erbracht worden sind. Das Basishonorar ist insofern ein fast schon als Notfallhonorar zu bezeichnendes Honorar, welches nach den Honorargrundlagen der Honorarzone und der dazu gehörigen Honorartafel zu berechnen ist. Zuschläge oder Änderungshonorare fallen für den Fall einer Nichteinigung auf das Honorar nicht mehr an, der Planer kann diese nicht verlangen, wenn die Parteien sich nicht textlich einigen. Prämisse ist es deshalb immer zuerst einmal festzustellen, ob nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HOAI nicht eine textliche Vereinbarung vorliegt, über die das Honorar bestimmbar ist. Allein dann, wenn dies nicht der Fall ist, hat der Planer Anspruch auf das jeweilige Basishonorar. Weitere Honorare entfallen, da hierüber keine Vereinbarung vorliegt.

8. Eine Besonderheit ist in sog. Verbraucherverträgen zu beachten. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder gewerblich sind noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden, also die sog. „Häuslebaueverträge“. Diesen Auftraggebern gegenüber hat der Planer als Voraussetzung einer verbindlichen vertraglichen Honorarregelung zuerst einmal in Textform darauf hinzuweisen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln der HOAI enthaltenen Werte vereinbart werden können. Mit anderen Worten, die Ingenieure haben gegenüber den „Häuslebauern“ in Textform darauf hinzuweisen, wie die HOAI eine Honorarberechnung zu den in ihr geregelten Leistungen vorsieht. Hierbei ist nicht ins Detail zu gehen, sondern die Honorarspannen sind zu erklären und gleichzeitig ist zu erklären, dass auch unterhalb und oberhalb der Honorarspannen, also außerhalb der Honorarspannen, Vereinbarungen getroffen werden können. Wird dieser Hinweis nicht oder nicht rechtzeitig vor Auftragserteilung durch den Auftraggeber erteilt, gilt das Basisho-

norar für die erbrachten Leistungen als vereinbart.

9. Hinsichtlich der Berechnung des Honorars bei nicht vollständiger Übertragung von Leistungsphasen oder Grundleistungen hieraus, können die hierfür in den Anlagen zur HOAI vorgesehenen Prozentsätze in Textform vereinbart werden. Genauso ist zu verfahren, soweit nur Einzelleistungen aus Leistungsbildern und Leistungsphasen erbracht werden sollen. Wiederum genauso soll das Honorar bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs in Textform vereinbart bzw. verändert werden. Hierzu wäre es notwendig, dass der Ingenieur von Anfang an klar macht, dass Planungsänderungen für den Auftraggeber die Verpflichtung auslösen, diese Planungsänderungen in Textform zu vereinbaren und dass hierfür ein geändertes Honorar vereinbart werden muss, wie es § 650 c BGB vorsieht.

10. Für die Geltendmachung von Nebenkosten ergeben sich faktisch keine Änderungen. Nebenkosten sind nach § 14 HOAI wie in der alten HOAI durch den Auftraggeber zu erstatten, wobei der Katalog des § 14 Abs. 2 weiter gilt. Wie bisher können aber auch Pauschalen geltend gemacht werden, die jetzt nicht nur bei Auftragserteilung, sondern auch später in Textform vereinbar sind.

Vollständig entfällt die Fälligkeitsvorschrift des § 15 der alten HOAI. Stattdessen kommt nun unmittelbar § 650 g Abs. 4 BGB zur Anwendung. Danach liegt die Fälligkeit der Vergütung vor, wenn die Leistungen des Ingenieurs abgenommen sind, eine prüffähige Schlussrechnung vorliegt, die ihrerseits eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen beinhalten muss, wie diese vereinbart sind.

Für Abschlagszahlungen gilt § 632 a BGB unmittelbar, eine Änderung zum alten Rechtszustand wird sich nicht ergeben.



Fazit

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die HOAI 2021 nun zwar europarechtskonform sein wird und dass darüber hinaus auch ein nachvollziehbarer und verlässlicher Orientierungsrahmen zur Kalkulation von Honoraren für Ingenieur- und Architektenleistungen vorhanden ist; die jeweilige Angemessenheit der Honorare ist jetzt aber nicht mehr gesichert durch einen verbindlichen Honorarkorridor.

Das Basishonorar stellt lediglich eine Art Auffanghonorar dar, um den Planer nicht honorarlos dastehen zu lassen, dem es entweder von Anfang an oder im Laufe der Vertragsabwicklung nicht gelungen ist, eine Honorarvereinbarung mit seinem Auftraggeber zu treffen.

Die HOAI stellt insofern nur noch eine gesetzliche Orientierung dar, deren sich Auftragnehmer und Auftraggeber

zur Honorarfindung bedienen können und über die der Auftragnehmer noch mehr als in der Vergangenheit kalkulieren muss, ob und zu welcher Honorarhöhe er bereit ist, nach der HOAI Leistungen zu erbringen.

Neue HOAI 2021

Aktuelle Informationen, Rechtsgrundlagen und Seminarangebote finden Sie auf unserer Website unter www.ingenieurkammer.de

■ GREMIEN

Digitale Sitzung Vertreterversammlung



Hintergrund: © everythingpossible | Adobe Stock

(Di) Am **3. Dezember 2020** fand die **8. Sitzung der 6. Vertreterversammlung** der Ingenieurkammer Niedersachsen statt. Eine Premiere: Die Mitglieder der Vertreterversammlung schalteten sich **per Videokonferenz** zusammen. „Aufgrund des anhaltenden Infektionsgeschehens im Rahmen der Corona-Pandemie führen wir die Wintersitzung in digitaler Form durch. Dies verändert auch das Prozedere der Stimmabgaben“, erklärte RAin Nadine Scholz, die die Videokonferenz moderierte. So wurden in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung digitale Umfragen bei der Sitzung durchgeführt, welche Stimmungsbilder darstellten. Die rechtswirksamen Beschlüsse werden anschließend im Wege eines Umlaufverfahrens gefasst.

Präsident Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer berichtete zu Beginn über das **berufspolitische Wirken der**

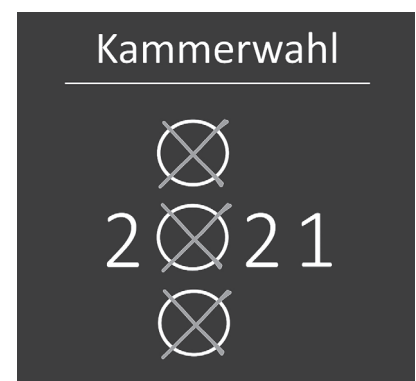
Ingenieurkammer Niedersachsen

auf Landes- und Bundesebene. Zu den zentralen aktuellen Anliegen der Ingenieurkammer zählt das Bestreben, für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eine Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Niedersachsen im Niedersächsischen Ingenieurgesetz zu verankern. Diskutiert wurden in dem Zusammenhang auch die Implementierung einer Fortbildungssatzung sowie die Einrichtung von Fachregistern.

Des Weiteren betonte der Präsident den hohen Stellenwert der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“, da sie für Unabhängigkeit und höchste Qualität steht. Daher hat die Ingenieurkammer Niedersachsen im Jahr 2020 verstärkt Informationsarbeit im Berufsstand und bei potenziellen Auftraggebern geleistet, um über die Berufsbezeichnung aufzuklären.

Zudem thematisierte der Präsident die Beteiligung der Ingenieurkammer an einer digitalen bundesweiten Auskunftsstelle für Architekten und Ingenieure (di.BAStAI). Diese Datenbank soll unter anderem das elektronische Bauantragsverfahren erleichtern. Die Ingenieurkammer steht dazu im Austausch mit den Behörden sowie Ingenieur- und Architektenkammern anderer Bundesländer.

Ein zentrales Thema der Sitzung war die **anstehende Wahl zur 7. Vertreterversammlung im Jahr 2021**: Ingenieurinnen und Ingenieure aller Fachrichtungen sind aufgerufen, sich an der Gremienarbeit zu beteiligen. Das Engagement ist für die Interessenvertretung des Berufsstands in der Politik und der Gesellschaft unabhängigbar und bietet die Möglichkeit, die zukünftigen Rahmenbedingungen der Berufsausübung mitzugestalten. Das konkrete Wahldatum wird noch bekannt gegeben.



Hauptgeschäftsführer Jens Leuckel ermöglichte Einblicke in die Arbeit der **Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Niedersachsen**. Angesichts der pandemiebedingten Auflagen und zum Schutz der Mitarbeitenden zeigten sich die Vorteile der jüngsten



technischen Modernisierungen, mit denen die Arbeitsprozesse konstant aufrechterhalten sowie neben den Fortbildungsseminaren auch die Sitzungen zunehmend digitalisiert durchgeführt werden konnten.

Der Arbeitskreis Junge Ingenieure lotet derzeit hybride Veranstaltungsformate für das Nachwuchsprogramm ClubING aus und plant Exkursionen ab Frühjahr 2021, abhängig vom gegenwärtigen Infektionsgeschehen.

Die Fortbildungen der Ingenieurkammer finden aufgrund der Kontaktbeschränkungen aktuell fast ausschließlich online statt. Durch das digitale Format können auch entfernt wohnende Interessierte aus dem Flächenland Niedersachsen auf unkomplizierte Weise an den Seminaren teilnehmen. Unter anderem bietet die Ingenieurkammer aufgrund der Aktualität des Themas und der hohen Nachfrage mehrere Seminare zur HOAI 2021 an. Das vollständige Fortbildungsprogramm ist unter www.fortbilder.de einsehbar.

Aufgrund der ausgefallenen Sitzung im Juli 2020 wurde in dieser Winter-

sitzung der **Jahresabschluss 2019** festgestellt und der Vorstand der Ingenieurkammer Niedersachsen für das Jahr 2019 entlastet. Zudem traf die Vertreterversammlung den Beschluss zur Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des **Jahresabschlusses 2020**. Ferner beschloss die Vertreterversammlung die Satzung zum **Wirtschaftsplan 2021** mit dem entsprechenden Wirtschaftsplan einschließlich der Rücklagenbildung. Die Immobilienrücklage wird zu Gunsten der Renovierung der Geschäftsräume im Jahr 2021 reduziert.

Das Jahresergebnis des **Versorgungswerks 2019** schloss laut dem Verwaltungsratsvorsitzenden, Vizepräsident Dipl.-Ing. Frank Puller, mit einem zufriedenstellenden Ergebnis. So wurde im Jahr 2019 eine deutlich bessere Kursentwicklung an den Kapitalmärkten verzeichnet. Anlässlich des 25-jährigen Bestehens des Versorgungswerkes dankte Herr Puller der Vertreterversammlung, dem Verwaltungsrat, den Behörden und der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer für die konstruktive Zusammenarbeit.

Abschließend wurde der Vorstand der **Stiftung der Ingenieurkammer Niedersachsen** gewählt. Die Vertreterversammlung bestätigte einstimmig den bestehenden Stiftungsvorstand für eine weitere Amtsperiode. Die Vorstandsmitglieder können unter www.stiftung-ingkn.de eingesehen werden. Für die Vergabe der aktuellen Stiftungspreise wurden 26 exzellente Abschlussarbeiten eingereicht, von denen sechs Preisträgerinnen und Preisträger ausgewählt wurden. In diesem Zusammenhang betonte Stiftungsvorsitzender Hon.-Prof. Dipl.-Ing. Hans-Gerorg Oltmanns die hohe Bedeutung von Spenden für die Stiftungsarbeit. Die Preise werden voraussichtlich im Rahmen einer diesjährigen Sommerveranstaltung der Ingenieurkammer verliehen.

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung ist für Dienstag, 6. Juli 2021 geplant.

Ansprechpartner Berufspolitik
Hauptgeschäftsführer Jens Leuckel
Tel. 0511 39789-11
E-Mail:
jens.leuckel@ingenieurkammer.de

■ RECHT

Aktuelles JVEG Änderungen in Kraft

(Sw) Am **1. Januar 2021** sind gemäß Artikel 13 Absatz 3 Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) die Änderungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) in Kraft getreten. Das KostRÄG 2021 wurde am 21. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3229) veröffentlicht. Damit fand eine Anpassung der Vergütungs- und Entschädigungssätze für die Sachverständigentätigkeit statt. Von besonderer Relevanz ist dabei die Absenkung des sog. Justizrabattes (§ 14 JVEG) auf 5 Prozent statt bisher

10 Prozent. Im Vorfeld hatte es vor allem in diesem Punkt ausführliche Diskussionen gegeben.

Die **aktuelle Fassung des JVEG** kann im Volltext auf Seiten des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz unter folgendem Link abgerufen werden:
www.gesetze-im-internet.de/jveg

Die **Anlage 1** zu § 9 Absatz 1 Satz 1 JVEG finden Sie hier:
www.gesetze-im-internet.de/jveg/anlage_1.html



© Sebastian Duda | AdobeStock

Sie haben Fragen? Ihre Ansprechpartnerinnen im Justiziariat:
RAin Nadine Scholz
Tel. 0511 39789-40
nadine.scholz@ingenieurkammer.de
und
Ass. iur. Eva Swist
Tel. 0511 39789-35
eva.swist@ingenieurkammer.de

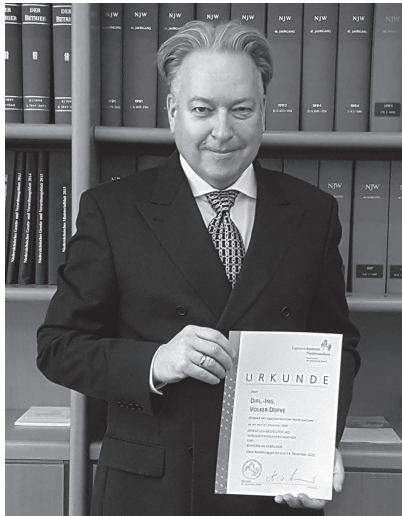


■ SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Sachverständigenbestellungen

(Ch) Die Ingenieurkammer Niedersachsen macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung von vier weiteren Sachverständigen gemäß § 7 Sachverständigenordnung (SVO) öffentlich bekannt:

■ Dipl.-Ing. Volker Dopke Sachgebiet Schäden an Gebäuden



Dipl.-Ing. Volker Dopke

■ Lars Fahlbusch M. Eng. Sachgebiet Bewertung von Brand-, Explosions-, Sturm- und Leitungswasserschäden in und an Gebäuden



Lars Fahlbusch M. Eng.

■ Stefan Kugler B. Eng. Sachgebiet Baubetrieb und Baubetriebswirtschaft



Stefan Kugler B. Eng.

■ Dipl.-Ing. Alexander Neugebauer Sachgebiet Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken



Dipl.-Ing. Alexander Neugebauer

Mit Abstandsgebot und unter der Erfüllung der Corona-Auflagen – diesmal ohne Gruppenfoto – vereidigte Präsident Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer jeweils die Sachverständigen in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Niedersachsen. Er nahm dabei die Verpflichtung zur gewissenhaften Aufgabenerfüllung und zur Wahrung der Gesetze vor und überreichte den Sachverständigen ihre Bestellungsunterlagen wie Urkunde, Ausweis und Rundstempel.

Die Ingenieurkammer Niedersachsen gratuliert herzlich.

Sachverständige werden öffentlich bestellt, wenn sie ihre Besondere Sachkunde für ein bestimmtes Sachgebiet des Ingenieurwesens sowie ihre Fähigkeit, Gutachten zu erstellen und ihre persönliche Eignung nachgewiesen haben. Ihnen wird vor Gericht und in der Öffentlichkeit wegen ihrer Unabhängigkeit und ihrer besonderen Qualifikation ein hohes Maß an Vertrauen entgegengebracht.

Fragen zum Sachverständigenwesen und zur öffentlichen Bestellung beantworten Ihnen gerne

Fred Charbonnier
Tel. 0511 39789-17
E-Mail fred.charbonnier@ingenieurkammer.de

und
Yildiz Kara
Tel. 0511 39789-22
E-Mail
yildiz.kara@ingenieurkammer.de



■ MITGLIEDER

Unsere neuen Mitglieder

Die Ingenieurkammer Niedersachsen begrüßt ihre neuen Mitglieder und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Im Zeitraum vom **7. November 2020 bis 12. Januar 2021** wurden eingetragene:

Beratende Ingenieure**Fachgruppe I****(konstruktive Bauingenieure)**

M. Sc. Melanie Grünewald, Tostedt
Dipl.-Ing. Uwe Höpfner, Oldenburg
Dipl.-Ing. Jens Kögel, Hannover
Dipl.-Ing. (FH) Patrick Ruh, Buxtehude
Dipl.-Ing. (FH) Dennis Rukavina, Hannover
Dipl.-Ing. (FH) Neithard Rumpf, Adendorf
Dipl.-Ing. (FH) Vitali Werner, Stadthagen
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Alber, Haselünne
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Steven, Osnabrück
M. Sc. Michael Szymura, Bielefeld

Fachgruppe II**(sonstige Bauingenieure)**

Dipl.-Ing. (FH) Michael Beneke, Hatten
Dipl.-Ing. (FH) Stephan Gramann, Hannover
Dr.-Ing. Holger Pabsch, Hildesheim
Dipl.-Ing. (FH) Jörg Schleppehorst, Hatten

**Fachgruppe III
(Maschinenbau, Elektrotechnik
und vergleichbare Ingenieur-
tätigkeitsbereiche)**

Dipl.-Ing. (FH) Bert-Otto Küster, Burgdorf
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Ohlau, Burgdorf
Dipl.-Ing. (FH) Holger Port, Burgdorf
Dipl.-Ing. (FH) Uwe Dillenkofer, Hannover
Dr.-Ing. Sarah Gehrig, Einbeck
Dipl.-Ing. (FH) Jessica Simon, Hannover
Dipl.-Ing. (FH) Benjamin Steingräber, Braunschweig

Fachgruppe IV**(Geodäsie, Informatik und
sonstige Ingenieurbereiche)**

Dipl.-Informatiker Armin Siekiera, Osnabrück
M. Sc. Marc Lambers, Barnstorf
M. Sc. Jan Sander, Hannover
Dipl.-Ing. Antje Söhring, Elze

Freiwillige Mitglieder**Fachgruppe I****(konstruktive Bauingenieure)**

Dipl.-Ing. Hans-Peter Kießlich, Hannover
Dipl.-Ing. (FH) Helge Littmann, Loxstedt

B. Eng. Christina Penning, Meppen
M. Sc. Stefan Sandbrink, Hannover

Fachgruppe II**(sonstige Bauingenieure)**

M. Sc. Felix Altmann, Braunschweig
M. Sc. Mohammad Talha Aslam, Hannover

Fachgruppe III**(Maschinenbau, Elektrotechnik
und vergleichbare Ingenieur-
tätigkeitsbereiche)**

Dipl.-Ing. Volkmer Jotzo, Leiferde

**Fachgruppe IV (Geodäsie, Informa-
tik und sonstige Ingenieurbereiche)**

Ingenieurin Natalia Milena Forero Hernandez, Osnabrück

Haben Sie Fragen zur Mitgliedschaft?
Gern helfen wir weiter.

Kontaktieren Sie bitte
Manuela Grünewald
Tel. 0511 39789-39 oder per
E-Mail
manuela.gruenewald@
ingenieurkammer.de

IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage
im Deutschen Ingenieurblatt
Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.
Hohenzollernstr. 52 | 30161 Hannover
Tel.: 0511 39789-0 | Fax: 0511 39789-34

E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de
Internet: www.ingenieurkammer.de

Fotos: Sofern nicht anders angegeben: © Ingenieurkammer Niedersachsen
Redaktion: RA Jens Leuckel (verantw.), Bettina Berthier M.A.
Autorennachweis: (Ch) Fred Charbonnier, (Di) Meike Dinse,
(Sw) Eva Swist.



■ FORTBILDUNG

Seminare im März

Seit Anfang Februar 2021 läuft das neue Seminarprogramm. Die Ingenieurkammer Niedersachsen bietet Ihnen auch dieses Jahr zahlreiche Seminarangebote zu interessanten Themen. Aufgrund der aktuellen Lage der Pandemie führen wir unsere Fortbildungen fast ausschließlich online durch. Bei bereits geplanten Seminarangeboten sind Verschiebungen möglich. Wir geben Änderungen rechtzeitig bekannt, bitte informieren Sie sich auch unter www.fortbilder.de über den aktuellen Stand.

Haben Sie weitere Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen oder Anregungen für neue Themen? Sprechen Sie uns gern an:
Florian Torlée, Tel. 0511 39789-12, E-Mail florian.torlee@ingenieurkammer.de

Seminar- nummer	Titel	Referent	Termin Ort	Gebühr
2121 – 209	Seminar II WW-Details Weiße Wannen nach WU-Richtlinie 12/2017	Dipl.-Ing. Karsten Ebeling	Di 02.03.2021 09:00 – 17:00 Uhr Online	KM 250 € ET 350 € inkl. Kurs- material
2121 – 210	Leistungsschutz für Ingenieure	RA Christopher Beindorff	Mi 03.03.2021 09:00 – 14:00 Uhr Online	KM 110 € ET 180 €
2121 – 211	Ladestationen für Elektrostraßenfahrzeuge in Gebäuden	Dipl.-Ing. (FH) Lutz Erbe	Do 04.03.2021 13:00 – 17:00 Uhr Online	KM 110 € ET 180 €
2121 – 212	Die neue DIN 4108 Beiblatt 2: Ausgabe Juni 2019	Architekt Dipl.-Ing. Stefan Horschler	Di 09.03.2021 9:00 – 17:00 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2121 – 213	Brandschutz im Industriebau	Dr.-Ing. Andreas Vischer	Mi 10.03.2021 10:00 – 16:00 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2121 – 214	Die „Neue-Alte-HOAI“ Was von der Hoffnung auf neue Regelungen übrig blieb	Dr. Till Kemper M.A.	Do 11.03.2021 9:00 – 16:30 Uhr Online	KM 180 € ET 280 €
2121 – 215	Wohnbau – Erfordernisse bei der Überwachung nach KfW 55/40/40+	Dipl.-Ing. Friedrich Fath	Mo 15.03.2021 09:00 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2121 – 216	Barrierefreies Bauen nach DIN 18040 Das müssen Ingenieure zu öffentlichen Gebäuden, Wohnungen, Verkehrs- und Freiräumen wissen	Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer	Di 16.03.2021 09:00 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2121 – 217	Brandschutz und Rechtsfragen für Ingenieure Konflikt zwischen juristischer und fachlicher Kompetenz	LBD a.D. Dr.-Ing. Erich Breyer	Mi 17.03.2021 08:30 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2121 – 218	Unternehmensnachfolge für Planungsbüros	Harald A. Berendes	Fr 19.03.2021 09:00 – 16:00 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2121 – 219	Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG)	Prof. Dr. Martin Pfeiffer	Mo 22.03.2021 09:00 – 13:30 Uhr Online	KM 110 € ET 180 €
2121 – 220	Souverän in schwierigen Gesprächssituationen und Konflikten Ein Baustein für den beruflichen Erfolg	Christian Sturhan M.A.	Di 23.03.2021 09:00 – 16:00 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2121 – 221	BIM-Einsatz im Bereich kleinerer und mittelgroßer Hochbaumaßnahmen	Prof. Dr.-Ing. Saman Jung-Lundberg	Mi 24.03.2021 09:00 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2121 – 222	Nachtragsleistungen Wie die Baubeteiligten damit umgehen sollten	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank A. Bötzkkes	Do 25.03.2021 09:00 – 17:00 Uhr Präsenz	KM 160 € ET 260 €
2121 – 223	Wärme- und feuchteschutztechnische Nachweise von Dächern	Architekt Dipl.-Ing. Stefan Horschler	Di 30.03.2021 09:00 – 17:00 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €